

Werkvertrag AGB

Stand: 01.01.2022

I. Präambel

- (1) Diese AGB kommen für Werkverträge, welche mit der Diözese Innsbruck oder pfarrlichen Rechtsträgern abgeschlossen werden, zur Anwendung.
- (2) Nachfolgend wird die Diözese Innsbruck als Auftraggeberin bezeichnet.
- (3) Soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt, beziehen sich in diesen AGB Benennungen, soweit sie allgemein auf Personen oder Amtsbezeichnungen bezogen und in männlicher Form verwendet werden, auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (4) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen AGB sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer sind nur wirksam, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.
- (5) Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Auftragnehmers widerspricht die Auftraggeberin ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftragnehmers durch die Auftraggeberin bedarf es nicht.

II. Auftrag

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbarte Werk durchzuführen bzw. zu erfüllen. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung oder einer allfälligen Auftragsbestätigung.
- (2) Soweit erforderlich beinhaltet dies auch die Einholung der Genehmigungen zur Aufführung der Lieder und Texte soweit notwendig (dies beinhaltet auch die Meldung an die AKM/Literar-Mechana und Abführung der entsprechenden Beträge, diese sind im Honorar inkludiert). Diese Anmeldungen und Unterlagen sind unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer berichtet über das Fortschreiten seiner Tätigkeit der Auftraggeberin bzw. der von ihr benannten Personen.
- (4) Das Werk ist bis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen. Erfüllungsort ist der Sitz der Auftraggeberin.
- (5) Der Auftragnehmer ist bei Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, zeitlich ungebunden und an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden.

- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Herstellung des vereinbarten Werkes eigene Betriebsmittel (PKW, Telefon, EDV, etc.) zu verwenden. Die Kosten dieser Betriebsmittel hat der Auftragnehmer selbst zu tragen. Dem Auftragnehmer obliegt zudem auch die Organisation von Räumlichkeiten und Koordination der Termine.
- (7) Der Auftragnehmer bestätigt, über die erforderlichen Ausbildungen, Befugnisse und Berechtigungen für die Werkerstellung bzw. -ablieferung zu verfügen.
- (8) Der Auftragnehmer kann sich bei Herstellung des vereinbarten Werkes jederzeit durch entsprechend fachlich qualifizierte dritte Personen vertreten lassen. Im Vertretungsfalle hat der Auftragnehmer die Entlohnung dieser qualifizierten dritten Personen selbst zu übernehmen.

III. Honorar

- (1) Der Auftragnehmer erhält für das vereinbarte Werk ein Gesamthonorar in der vereinbarten Höhe inklusive allfälliger gesetzlicher USt. Sollte das Werk nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt fertiggestellt bzw. abgeschlossen sein, wird ein Abschlag bzw. eine Pönale in Höhe von 10% vereinbart. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Rechnung bzw. Honorarnote zu stellen.
- (2) Das Honorar wird auf das vom Auftragnehmer bekannt gegebene Konto überwiesen.
- (3) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er selbst für die Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zuständig ist. Die Auftraggeberin unterliegt keiner Meldepflicht.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist diese der Auftraggeberin nachzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er noch über weitere selbständige bzw. unselbständige Einkünfte verfügt und wirtschaftlich nicht von der Auftraggeberin abhängig ist.

IV. Vereinbarungen zum Urheberrecht

- (1) Es wird festgehalten, dass der Auftragnehmer Urheber des Werks ist und sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt besitzt und er hält die Auftraggeberin bei Forderungen von Dritten in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos.
- (2) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin am Werk das ausschließliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher derzeit bekannter und zukünftiger Nutzungsarten sowie das Recht ein, diese Leistungen und Ergebnisse zu bearbeiten. Dies umfasst insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Änderung sowie Weitergabe und Zurverfügungstellung.
- (3) Die Auftraggeberin ist daher berechtigt, das Werk, das im Rahmen des Auftrags hergestellt wurde, ausschließlich zu verwenden.

- (4) Die Auftraggeberin ist weiters berechtigt, diese Rechte an Dritte zu übertragen sowie Werknutzungsbewilligungen zu erteilen.
- (5) In diesem Zusammenhang verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung von Ansprüchen betreffend Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte, da diese bereits mit dem vereinbarten Entgelt vollkommen und unwiderruflich abgegolten sind.

V. Allgemeines

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht, einseitig und ohne Wahrung einer Frist den Werkvertrag aufzulösen, sofern wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt werden.
Sonstige gesetzliche Auflösungsgründe bleiben davon unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeberin für sämtliche Schäden, die dieser infolge einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten des Auftragnehmers entstehen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche Dritter.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich über sämtliche Informationen über die Auftraggeberin, deren Mitarbeiter*innen, Betriebsgeheimnisse, Geschäftspartner usw., die ihm im Zuge seiner Werkausführung bekannt werden, strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Die Weitergabe von Daten, welcher Art auch immer, an Dritte ist absolut verboten. Diese Verpflichtung gilt auch über den Abschluss des Werkes hinaus und ist an die Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers bzw. Personen, durch die er sich vertreten lässt, zu überbinden. Bei einem Verstoß gegen die hiergenannte Verschwiegenheitsverpflichtung wird eine Pönale von 10% vereinbart.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Werkvertrags nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Als Gerichtsstand gilt Innsbruck als vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- (6) Der Verantwortliche und die mit ihm verbundenen Einrichtungen verarbeiten zum Zweck der internen Verwaltung und eines sich daraus ergebenden bestehenden überwiegenden Interesses den Vertrag und seine Bestandteile automationsunterstützt.
- (7) Unsere Datenschutzhinweise (Artikel 13 DSGVO Informationsblatt) zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden sie unter folgendem Link:
<https://www.dibk.at/content/download/132276/2941419>